

Leitfaden Elektro-Zweiräder, Elektro-Fahrräder sowie Transporträder

Jahresprogramm 2019

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2019

Vorwort

Globale Klimaveränderungen werden großen Einfluss haben. Auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu finden, um den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung, niedergeschrieben in der #mission2030, sind ambitioniert, aber machbar.

Es gilt nun, die in der #mission2030 beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen. Gerade im Verkehrsbereich ist die Verlagerung auf Zweiräder unterschiedlicher Art ein nicht zu unterschätzender Klimaschutzbeitrag. Viele Wege, die aktuell mit konventionellem PKW zurückgelegt werden, eignen sich hervorragend für Zweiräder und Fahrräder.

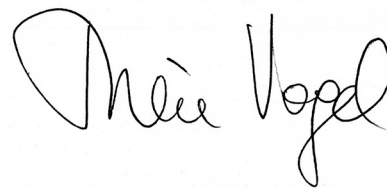
Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds die Anschaffung von Elektro-Zweirädern (Mopeds und Motorräder), Elektro-Fahrrädern und Transporträdern für Betriebe, Vereine, Organisationen und Gemeinden.

Lassen Sie sich von den Vorteilen der E-Mobilität und des Radfahrens anstecken und tragen Sie damit ein Stück zur Umsetzung unserer Klimaziele bei.

Wir freuen uns auf viele Einreichungen.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Förderungsaktion für Elektro-Zweiräder und Elektro-Fahrräder sowie Transporträder



Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-Zweirädern** (E-Mopeds, E-Motorräder), **Elektro-Fahrrädern** (mindestens 10 Stück) und **Transporträdern**.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Die **Einreichung** zur Förderung erfolgt **nach dem Kauf** der Fahrzeuge. **Einreichungen sind** in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets **bis längstens 31.12.2020** möglich.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Zweiradimporteure bzw. des Sportfachhandels beim Kauf des Fahrzeuges ein **E-Mobilitätsbonus in der Höhe der jeweiligen Förderung** (netto) gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem **Informationstext zur Förderaktion** E-Mobilität (s. Seite 2) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Elektro-Zweirädern der **Klassen L1e und L3e**. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge. Die Anschaffung von neuen **Elektro-Fahrrädern** ab Kauf einer Anzahl von **10 Stück** sowie von neuen **Transportfahrern** mit einem **Ladegewicht > 80 kg** mit und ohne Elektroantrieb.
- Die Fahrzeuge müssen mit **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 3.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge der Klassen L1e und L3e mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

Wie hoch ist die Förderung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps.

Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart	Förderung pro Fahrzeug
Elektro-Moped (L1e)	350 Euro
Elektro-Motorrad (L3e)	500 Euro
Elektrofahrrad (mind. 10 Stück)	100 Euro
Elektro-Transportrad und Transportrad (Ladegewicht > 80 kg)	200 Euro

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach dem Kauf und der Zulassung (für Kraftfahrzeuge) der Fahrzeuge durch die/den FahrzeughalterIn erfolgen. Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/ezweirad bzw. www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und die Kraftfahrzeuge zugelassen sein.

- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung mindestens in Höhe der zu erwartenden Förderung (brutto) vor der Antragstellung erforderlich. Der entsprechende Leasingvertrag ist vorzulegen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.
- Voraussetzung für die Förderung der Elektro-Mopeds/Motorräder (Klasse L1e und L3e) ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Zweiradimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein Leuchtturm der #mission2030, der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird von Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gemeinsam mit den Importeuren ein E-Mobilitätsbonus für E-Zweiräder gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel bewilligt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Importeure für den Ankauf von E-Zweirädern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive von BMNT und BMVIT für den Ankauf von E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach erfolgter Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive von BMNT und BMVIT erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

- Voraussetzung für die Förderung der Elektro-Fahrräder und Elektro-Transporträder sowie Transporträder ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus des Sportfachhandels und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein Leuchtturm der #mission2030, der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird von Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gemeinsam mit dem österreichischen Sportfachhandel ein E-Mobilitätsbonus für Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen bewilligt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des österreichischen Sportfachhandels für den Ankauf von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive von BMNT und BMVIT für den Ankauf von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach erfolgter Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive von BMNT und BMVIT erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß dem entsprechenden Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/ezweirad bzw. unter www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung : Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung bzw. Nachweis über die bereits bezahlten Raten in der Höhe der angestrebten Förderung (brutto)	✓
Im Falle der Anschaffung von Kraftfahrzeugen - Zulassungsbescheinigungen aller eingereichten Fahrzeuge	✓
Im Falle der Anschaffung von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern sowie Transporträdern: Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers (= EigentümerIn der Fahrräder)	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „**Bezug Erneuerbarer Energieträger**“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-Fahrzeuges abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß

§5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Budget

- Insgesamt stehen im Rahmen des Jahresprogramms 2019 des Klima- und Energiefonds für das Programm klimaaktiv mobil 6,8 Mio. Euro (ELER+ nat. Mittel) zu Verfügung; davon sind max. 2 Mio. Euro (nationale Mittel) für die Förderung des Programmschwerpunkts E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik vorgesehen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer Umweltförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ **Zum Online-Antrag:** www.umweltfoerderung.at/ezweirad bzw. www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Elektro-Fahrzeuge: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Fotos:

Shutterstock

Liam McLeod

Herstellungsort:

Wien, Februar 2019

